

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7109/1-Pr 1/85

1530 IAB

1985 -09- 1 1

zu 1578 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1578/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (1578/J), betreffend das Strafverfahren gegen Udo Proksch, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nach der Genehmigung des Vorhabens der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Vorerhebungen gegen Udo Proksch und andere zu beantragen, durch das Bundesministerium für Justiz am 28.1.1985, hatte sich, wie in der Beantwortung der Anfrage Zahl 1271/J-NR/1985 ausgeführt worden ist, die Beweislage bis zum 13.3.1985 (Bericht der Staatsanwaltschaft Wien) nicht zum Nachteil des Verdächtigen Udo Proksch verändert, so daß die Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft Wien, die fernmündlich vom Bundesministerium für Justiz gebilligt worden ist, kein eingehendes Studium von

DOK 193P

- 2 -

schriftlichen Unterlagen erfordert hat. Vielmehr basierte der neuerliche Vorschlag, die Voruntersuchung einzuleiten, nur auf einem neuerlichen Antrag des Anwaltes der Bundesländer-Versicherung. Es erschien daher zweckmäßig, rasch eine Entscheidung dazu herbeizuführen, insbesondere um sich nicht weiter dem Vorwurf einer zeitlichen Behinderung des Verfahrens auszusetzen.

Zu 2 und 3:

Das Bundesministerium für Justiz hat durch die Kenntnisnahme des Vorhabens der Oberstaatsanwaltschaft Wien keine Weisung erteilt. Daher wäre selbst nach den beiden Initiativanträgen zum Staatsanwaltschaftsgesetz ein schriftlicher Verkehr nicht erforderlich gewesen. Außerdem vollziehen Beamte Gesetze erst, wenn sie in Kraft getreten sind.

Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Ich halte nach wie vor die Einleitung der Voruntersuchung für einen wesentlichen Verfahrensschritt, der nach meinen Vorstellungen im Rahmen der Diskussion um das Staatsanwaltschaftsgesetz auch in Zukunft in wichtigen Fällen Anlaß zu einer Berichterstattung vor Antragstellung geben sollte.

- 3 -

Zu 6 und 7:

Nein. Der Wortlaut des letzten Absatzes meiner Beantwortung der schriftlichen Anfrage zur Zahl 1271/J-NR/1985 rechtfertigt auch keineswegs die Annahme, Voruntersuchung und Vorerhebung seien nicht zu unterscheiden, da ich dort bloß unter Berufung auf § 3 StPO auf die in gleicher Weise erforderliche Sorgfalt der Behandlung der den Beschuldigten einerseits und den Verdächtigen andererseits betreffenden Belastungs- und Entlastungsmomente in beiden Verfahrensarten hingewiesen habe.

Zu 8 bis 10:

Daß eine wesentliche Änderung der Beweislage, insbesondere das Hervorkommen gewichtiger Verdachtsmomente, eine Prüfung und Änderung der bisherigen Antragstellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht nur rechtfertigt, sondern geradezu gebietet, ist in jedem Strafverfahren eine den Grundsätzen der Strafprozeßordnung entsprechende Selbstverständlichkeit und bedarf daher im Einzelfall keiner erlaßmäßigen Eröffnung.

11. September 1985



DOK 193P